

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schrott u. Metallhandelsgesellschaft Aschersleben mbH (Verkauf)

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1.1 Alle durch unseren Verkäufer getätigten Kaufabschlüsse basieren ausschließlich auf den nachfolgend aufgeführten „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“. Diese Geschäftsbedingungen gelten alle -auch zukünftigen- Lieferungen und Leistungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.

1.2 Für Lieferungen von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., in der jeweils gültigen Fassung. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 101 vom 03.06.2003, S. 12022.

1.3 Für Einkäufe von NE-Metallen gelten ergänzend die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

1.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die offiziellen Regeln der ICC zur Auslegung von Handelsklauseln INCOTERMS 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

1.5 Die Inhalte der handelsüblichen Bedingungen werden beim Vertragspartner als bekannt vorausgesetzt. Wir sind bereit, über den Inhalt dieser Bedingungen unsere Vertragspartner auf Anforderung jederzeit zu informieren.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Preise verstehen sich ab Versandstelle zuzüglich Frachtkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle sowie etwa neu hinzukommende Abgaben, Zölle, Frachten und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

2.3 Bei längerfristigen Lieferverbindlichkeiten behalten wir uns eine angemessene Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer unvorhergesehenen Änderung der Rohstoff- und Wirtschaftslage (Marktschwankungen), nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verteuerung der betreffenden Erzeugnisse erfolgt. In diesem Fall ist der Vertragspartner zur Stornierung noch ausstehender Lieferungen berechtigt, sofern er dies binnen 10 Tagen nach Absendung der Preisänderungsanzeige schriftlich mitteilt.

2.4 Zahlungen haben, sofern nicht anders vereinbart, sofort und ohne Skontoabzug zu erfolgen. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

2.5 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2.6 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung sind wir ohne weiteren Nachweis berechtigt, Verzugszinsen von wenigstens 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu belasten, es sei denn, der Vertragspartner weist einen niedrigeren Schaden nach. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

2.7 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, uns nicht bestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind.

3. Abwicklung der Lieferung, Lieferzeit

3.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

3.2 Die Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Verkaufsbestätigungen, nicht jedoch vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages, vereinbarten Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.3 Die Schrott- und Metallhandelsgesellschaft ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

3.4 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.5 Behördliche Maßnahmen, Verkehrsschwierigkeiten, Streiks, Witterungseinflüsse, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt sowohl bei uns als auch bei unseren Vertragspartnern verlängern vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Dauert die Störung länger als 8 Wochen sind beide Teile zum Vertragsrücktritt berechtigt.

3.6 Bei Vorliegen der Rücktrittsvoraussetzungen verpflichten wir uns, dem Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung zu informieren und evtl. erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, werden Transportmittel, Transportwege, sowie die Art der Versendung von uns festgelegt. Wir bestimmen den Spediteur und den Frachtführer.

4.2 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Versandstelle, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.3 Alle Versandkosten (z. B. Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung, mit der Ausnahme von Paletten, werden nicht zurückgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

4.4 Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach eigenem Ermessen zu lagern oder nach unserer Wahl zu versenden und sofort zu berechnen.

4.5 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Regelungen über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

5. Gewichts- und Mengenermittlung

5.1 Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von uns, unseren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommenen Verwiegung maßgebend. Der Nachweis wird durch Vorlage des Wiegescheins erbracht. Abweichungen im Umfang branchenüblicher Zu- und Abschläge bleiben unberücksichtigt.

5.2 Dem Vertragspartner bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten frei. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden.

6. Mängelhaftung

6.1 Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Verlassens der Versandstelle.

6.2 Offensichtliche Mängel sind vor der Entladung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich zu rügen. Beanstandete Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung entladen werden, andernfalls gilt sie als mängelfrei angenommen. Soweit sich eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist das Material gesondert zu lagern, andernfalls wird die Ware als mängelfrei übernommen angesehen.

6.3 Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nach § 377 HGB nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

6.4 Mängelansprüche des Kunden uns gegenüber sind nicht abtretbar.

6.5 Erfolgt die Mängelrüge rechtzeitig und berechtigt, hat der Vertragspartner nach unserer Wahl Anspruch auf Ersatzlieferung oder Nacherfüllung. Schlägt auch die Ersatzlieferung oder Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

6.6 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

6.7 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften handelt, sowie Mängelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss nicht erfasst sind Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt sind. Ebenfalls nicht erfasst sind sonstige Schadenersatzansprüche, die von uns grob fahrlässig herbeigeführt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt. Dies gilt bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen.

7.2 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Vertragspartner in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

7.3 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes wird durch den Vertragspartner für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wird das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt des der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Ware, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache zu sehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum mit uns. Der Vertragspartner tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Elementarrisiken sowie gegen Diebstahl zu versichern.

7.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.

7.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehalts- bzw. Sicherungsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Schrott- und Metallhandelsgesellschaft hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

7.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

7.8 Im Falle der endgültigen Rücknahme sind wir berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25 % vorzunehmen. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

7.9 Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn die einzelnen Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.

7.10 Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.

8. Allgemeiner Haftungsausschluss

Das Recht des Vertragspartners, bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung, sich vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt. Im Übrigen ist unsere Haftung nach Maßgabe dieser Verkaufsbedingungen auf die typischen, vorhersehbaren Schäden geschränkt.

9. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barauszahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfassen und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Salvatorische Klausel

10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebende Streitigkeiten ist Aschersleben.

10.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Haager einheitlichen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sollen so umgedeutet werden, dass der mit ihnen beabsichtigte, rechtliche und wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ergänzen oder die Vertragslücke zu schließen.

Stand 07/2022